



Mitgliederversammlung: Ordnungsgemäße Einladung

Unsere Mustersatzung § 9 Abs. 2 besagt:

„Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter gleichzeitiger Angabe von Versammlungsort, -zeit und Tagesordnung einberufen“.

Es genügt keinesfalls, wenn der Vereinsvorstand „die schriftlich formulierte Einladung“ in die in der Anlage befindlichen Infokästen des Vereins aushängt. Dies kann zu Beanstandungen führen.

Ein Vereinsvorstand war der Meinung, dass er dadurch nicht nur Kosten spart, sondern über diesen Weg alle Mitglieder erreicht und sie damit vom Stattfinden einer Mitgliederversammlung in Kenntnis setzt. Jetzt hat allerdings das zuständige Registergericht diese Praxis verworfen und dem Verein die Beschlussunfähigkeit dieser Versammlung bestätigt.

Da jedes Vereinsmitglied das Recht hat, an der Versammlung teilzunehmen, muss die Einladungsform so gewählt werden, dass den Mitgliedern die Einladung ohne wesentliche Erschwernis zugänglich gemacht wird. Hierzu gehört die Übermittlung der Einladung mit einfachem Brief, mit eingeschriebenem Brief oder durch Rundschreiben. Die briefliche Einladung ist an die zuletzt dem Verein bekannte Anschrift des jeweiligen Mitglieds zu richten, mit den Angaben von Versammlungsort, Datum und Tageszeit, Tagesordnung und bei Satzungsänderungen alter und neuer Wortlaut.

Unbestimmte Einladungsformen, wie beispielsweise durch die Tagespresse, ortsübliche Bekanntmachungen oder durch Aushang sind hierfür ungeeignet, da sie von den Mitgliedern eine unzumutbare Bemühung verlangen, und sind deshalb unzulässig.

In diesem Zusammenhang ist es wichtig zu beachten, dass das Amtsgericht eine Bekanntgabe der Jahreshauptversammlungen via Internet (z. B. Homepage) und/oder E-Mails nicht zur Eintragung ins Vereinsregister zulässt. Die Begründung: Nicht jedes Mitglied verfügt über Internetzugang und / oder E-Mail-Adresse.

Die nicht ordnungsgemäße Einladung zur Mitgliederversammlung kann tatsächlich dazu führen, dass in ihr keine gültigen Beschlüsse gefasst werden können.